

- Anlage 3 – Vertragsstrafen -

Anlage 3:

Vertragsstrafen

- (1) Vertragsstrafen werden unter den Voraussetzungen von § 16 des Verkehrsvertrages in den nachstehenden Fällen verwirkt.
- (2) Der Auftraggeber kann sich Dritter bedienen, um Vorfälle nach untenstehender Aufzählung festzustellen.

Vorfall	Vertragsstrafe	Bezug
1. Unpünktliche Übergabe über 5,00 Minuten an der Einrichtung bei Hinfahrten, wenn die Unpünktlichkeit nicht bei der Einrichtung (Hinfahrt) gemeldet wurde.	10 € pro Minute bis max. 100 € je Tour bei Übergabe an Einrichtung	Ziff. 5.3 der Leistungsbeschreibung
2. Unpünktliche Übergabe an der Einrichtung bei Hinfahrten bzw. an die Personensorgeberechtigten bei Rückfahrten (jeweils) über 15,00 Minuten (= Fahrtausfall) unabhängig davon, ob die Unpünktlichkeit gemeldet wurde oder nicht.	10 € pro Minute bis max. 120 € je Tour; im Wiederholungsfall (ab dem fünften Vorfall) 20 € pro Minute bis max. 240 € je Tour	Ziff. 5.3 der Leistungsbeschreibung
3. Verletzung der Pflicht zur ordnungsgemäßen Abholung bzw. Übergabe der zu befördernden Personen an den entsprechenden Wohnungsanschriften, Sammelhaltestelle bzw. Einrichtung (= Fahrtausfall; Nichtabholung bzw. -Übergabe; Verletzung der Aufsichtspflicht)	300 € je Vorfall, im Wiederholungsfall (ab dem dritten Vorfall) 600 € je Vorfall	Ziff. 5.3 der Leistungsbeschreibung; § 4 Abs. 4 und 6 Verkehrsvertrag
4. Einsatz von nicht geeignetem Personal.	70 € pro eingesetztem Fahrpersonal pro Tag	Ziff. 3.2 der Leistungsbeschreibung; § 10 Abs. 1 und 2 Verkehrsvertrag

- Anlage 3 – Vertragsstrafen -

Vorfall	Vertragsstrafe	Bezug
5. Unerlaubter Einsatz von nicht der Leistungsbeschreibung bzw. der Tourenplanung entsprechenden Fahrzeugtypen.	40 € pro Fahrzeug und Fahrt, maximal 40 € pro Fahrzeug und Fahrt, im Wiederholungsfall (ab dem vierten Vorfall) 80 € pro Fahrzeug und Fahrt, maximal 80 € pro Fahrzeug und Fahrt	Ziff. 2 der Leistungsbeschreibung
Hinweis zu 6.: Die Verletzung der Pflicht zum Einsatz von ordnungsgemäßen Kindersitzen wird ausschließlich gemäß Nr. 6 pönalisiert.		
6. Verletzung der Pflicht zum Einsatz von ordnungsgemäßen Kindersitzen	300 € je Fahrt und je Kind	Ziff. 2 Abs. 5 der Leistungsbeschreibung
7. Dispositionsstelle nicht erreichbar.	Nach der fünften Minute je 10 € pro angefangener Minute bis maximal 150 € am Tag	Ziff. 4 Abs. 1 und 2 der Leistungsbeschreibung
8. Mitnahme nicht berechtigter Personen und nicht für die vertragsgemäßen Leistungen erforderlicher Güter	20 € je Vorfall; im Wiederholungsfall (ab dem zweiten Vorfall) 100 € je Vorfall	§ 4 Abs. 8 Verkehrsvertrag
9. Verletzung von Verpflichtungen betreffend Datenschutz gemäß § 13 Abs. 2 bis 4 Verkehrsvertrag.	Zahlung einer angemessenen, vom Auftraggeber nach billigem Ermessen festzusetzenden Geldsumme, deren Höhe im Streitfall vom Landgericht Mosbach auf ihre Angemessenheit überprüft werden kann.	§ 13 Abs. 2 bis 4 Verkehrsvertrag
10. Nicht rechtzeitige Aufnahme des Betriebs.	1/8 des vom Auftragnehmer kalkulierten Vollkostenpreises pro Monat für jeden vollendeten Beförderungstag, an dem der Auftragnehmer die Leistung nicht erbringt.	§ 18 Abs. 1 Verkehrsvertrag

Ausschreibung Dienstleistung für die Schülerbeförderung zu landkreiseigenen Einrichtungen im Neckar-Odenwald-Kreis im offenen Verfahren nach VgV

- Anlage 3 – Vertragsstrafen -

Vorfall	Vertragsstrafe	Bezug
11. Nicht rechtzeitige Vorlage einer geänderten Tourenplanung des Auftragnehmers beim Auftraggeber zur Prüfung und Abstimmung.	150 € pro Vorfall.	Ziff. 6.2 Abs. 4 der Leistungsbeschreibung